

**Oö. Umwelthanwaltschaft**

4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche  
und ländliche Entwicklung  
Abteilung Raumordnung/Raumordnungsrecht  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Geschäftszeichen:

UANw-900005/105-2009-Ba/Wai

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Tel: (+43 732) 77 20-134 57

Fax: (+43 732) 77 20-2134 59

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

[www.ooe-umwelthanwaltschaft.at](http://www.ooe-umwelthanwaltschaft.at)

RO-250017/2-2009/Stö

Linz, 24. August 2009

**Stadt Steyr**

**Erlassung eines Raumordnungsprogramms;  
Gebiet für Geschäftsbauten gem. §24 Oö. ROG;  
"Bauhaus";  
Verfahren gemäß § 13 Oö. ROG 1994 und  
betreffend den Konsultationsmechanismus;**

**Stellungnahme der Oö. Umwelthanwaltschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur geplanten Änderung des rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes Nr. 2.37 "Bauhaus" in der Stadt Steyr wurde von Seiten der Oö. Umwelthanwaltschaft am 15. Juli 2009 mit Geschäftszeichen UANw-900000/103-2009, eine Stellungnahme abgegeben.

Wesentliche Kernaussage unserer Stellungnahme war:

*Mit der Errichtung eines Fachmarktzentrums in dieser Größenordnung ist natürlich auch ein entsprechend höheres Verkehrsaufkommen auf der Ennser Straße zu erwarten. Wie die Planungen gemäß Ausbau des Taborknotens und der Westumfahrung zeigen, ist der Bereich Ennser Straße und Taborknoten bereits jetzt von Überschreitungen bei Luft- und Lärmgrenzwerten betroffen. Zu befürchten ist, dass durch zusätzliche Verkehrserreger sämtliche Bemühungen, im Bereich Taborknoten eine Verbesserung hinsichtlich Schadstoffemissionen zu erzielen, in kürzester Zeit zunichte gemacht werden. Auch die Frage eines neuen Einkaufszentrums auf dem Kasernengelände steht nach wie vor im Raum, sodass bei Umsetzung aller Maßnahmen im Bereich Ennser Straße - Gewerbegebiet - Taborknoten in jedem Fall vor zukünftigen massiven Grenzwertüberschreitungen der Luft- und Lärmemissionen auszugehen ist. Es sind daher Planungen im Bereich der Flächenwidmung und bei Straßenbauvorhaben so aufeinander abzustimmen, dass langfristig eine Entlastung des Verkehrsaufkommens auf der Ennser Straße und im Bereich Taborknoten stattfindet. Seitens der Oö. Umwelthanwaltschaft wird daher die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für den gesamten Themenkomplex Einkaufszentren - Westumfahrung Steyr – Taborknoten gefordert.*

Die Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung – Abteilung Raumordnung/Raumordnungsrecht beim Amt der Oö. Landesregierung, hat gemäß dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 §11 Absatz 3 die Unterlagen für das Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr – Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten erstellt.

Bei der gesamtfachlichen Beurteilung wurde folgendes festgehalten:

*Eine strategische Umweltprüfung (SUP) war für die Erlassung dieses Raumordnungsprogramms nicht erforderlich, weil es nach den Kriterien der Verordnung der Oö. Landesregierung über Raumordnungsprogramme und Verordnungen gemäß § 11 Absatz 6 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, Landesgesetzblatt Nr. 111/2006, nicht umfasst ist. Gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 3 dieser Verordnung wird die festgelegte Größenordnung über die Verwendung von Grundstücken als Gebiet für Geschäftsbauten, die einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, bei dem in Rede stehenden Projekt mit einer Gesamtverkaufsfläche von 16.500m<sup>2</sup> nicht überschritten. In diesem Sinne wird eine voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen nicht erwartet.*

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde wird diese zusammenfassende, gesamtfachliche Beurteilung als nicht nachvollziehbar eingestuft; folgende Gründe sprechen dagegen:

1) Aus Sicht der Verkehrstechnik:

Die B115 "Ennser Straße" ist derzeit schon stark ausgelastet bzw. in den Spitzenstunden überlastet. Im Abschnitt zwischen dem geplanten Standort für den Baufachmarkt und dem Taborknoten haben Abbiegerelationen, die teilweise über Verkehrslichtsignalanlagen geführt werden, nur noch geringe bis keine Leistungsfähigkeitsreserven. Weitere Ansiedlungen und Erweiterungen führen zu zusätzlichem Verkehrsaufkommen und speziell in den Überlagerungszeiten von Pendlerverkehr und Einkaufsverkehr zu Leistungsfähigkeitsengpässen in den Kreuzungsbereichen. Laut Verkehrszählung des Landes Oberösterreich im Jahr 2008 betrug der jährliche, durchschnittliche Verkehr an Werktagen auf der B115 im Bereich des Standortes 20660 KFZ/24h. In der Spitzenstunde war die B115 auf Höhe Infangstraße von 862 KFZ/h stadteinwärts und 837/h stadtauswärts frequentiert. Aufgrund der angegebenen Stellplätze von 407 KFZ wurden die maximalen Zufahrten mit 206 KFZ in der freitäglichen Spitzenstunde angegeben. Weitere Berechnungen haben ergeben, dass durch den sogenannten "Turn-in Anteil" eine Verkehrserzeugung des Baufachmarktes auf die B115 - und in weiterer Folge auf den Taborknoten - von 138 KFZ in der freitäglichen Spitzenstunde verursacht werden. Die Verkehrslichtsignalanlage Ennser-Knoten (Taborknoten) ist derzeit bereits vollständig ausgelastet und zeigt zu den verkehrlichen Spitzenstunden regelmäßig Überlastungserscheinungen. Aufgrund der starken Staubildungen kommt es gleichzeitig zu Verkehrsverlagerungen in das Gemeindestraßennetz.

2) Aus lufttechnischer Sicht:

Im Zeitraum vom 18. 1. 2008 bis 9. 2. 2009 wurde für die Direktion Straßenbau und Verkehr eine Ist-Zustandserhebung durchgeführt. Bei dieser Luftschadstoffemissionsmessung wurden im Bereich des Tabor-Posthof-Knotens folgende NO<sub>2</sub>-Immissionen festgestellt.

- Jahresmittelwert 34 Mikrogramm/m<sup>3</sup> ,
- maximaler Halbstundenmittelwert 274 Mikrogramm/m<sup>3</sup>
- Anzahl der HMW Überschreitungen = 8

Zur Beurteilung der NO<sub>2</sub>-Immissionen sind folgende Immissionsgrenzwerte im Immissionsschutzgesetz Luft, Bundesgesetzblatt I 115/1997 i.d.g.F., heranzuziehen:

- Jahresmittelwert (vom 1. 1. 2010 - 31. 12. 2011) 35 Mikrogramm/ m<sup>3</sup> , ab 1. 1. 2012: 30 Mikrogramm/m<sup>3</sup> ,
- Halbstundenmittelwert (HMW) 200 Mikrogramm/m<sup>3</sup> ,
- Anzahl der Überschreitungen = 0

Aufgrund der durchgeführten Immissionsmessung und der Immissionsberechnung (auf Basis des Jahres 2008) wird man hinkünftig, insbesondere im Bereich entlang der B115 nördlich des Taborknotens, mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen haben.

Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Baufachmarktes ist mit einer Verschlechterung der bereits kritischen Immissionssituation bei den nächstliegenden Wohngebäuden im Ausmaß von 1 - 2% des jeweiligen Jahresimmissionsgrenzwertes für NO<sub>2</sub> zu rechnen.

3) Aus Sicht des UVP-G 2000 (i.d.g.F.):

Das genannte Gesetz enthält in seinem Anhang 1 die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In der Ziffer 19a bzw. 19b (Spalte 2 bzw. Spalte 3) werden maßgebliche Schwellenwerte für Einkaufszentren definiert, die bei Erreichen bzw. Überschreiten dieser Schwellenwerte eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung auslösen.

In der Fußnote 4 wird zu den Einkaufszentren festgehalten: *Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Nahverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, insbesondere die überdachte Grundfläche und die Fläche für KFZ-Parkplätze oder Parkgaragen.*

Die Grundstücksfläche des neuen Standortes umfasst hinkünftig insgesamt ein Flächenausmaß von 40.640 m<sup>2</sup>, die Gesamtverkaufsfläche wurde von den ursprünglichen 20.000 m<sup>2</sup> auf nunmehr ausschließlich 16.500 m<sup>2</sup> für einen Bau-, Garten- und Heimwerkerfachmarkt redimensioniert. Gemäß der nunmehr reduzierten Gesamtverkaufsfläche soll die Anzahl der Stellplätze 407 betragen.

Aus Sicht der Oö. Umweltanwaltschaft wird festgehalten, dass das geplante Vorhaben "Bauhaus Steyr" an sich keinen der genannten Schwellenwerte erreicht bzw. überschreitet. Wir verweisen jedoch auf den § 3 Absatz 2, wo angeführt wird: *Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist.* Die Oö. Umweltanwaltschaft hält dazu fest, dass das beantragte Vorhaben gemäß Anhang 1 UVP-G 2000 daher nach diesen Bestimmungen des UVP-G zu prüfen ist.

4) Aus Sicht des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994:

Flächenwidmungsplanänderungen (§33-Verfahren in der Gemeinde) sind einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie geeignet sind, Grundlage für ein Projekt zu sein, dass gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder Europaschutzgebiete erheblich beeinträchtigen. Flächenwidmungsplanänderungen sind aber auch dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Die Oö. Umweltanwaltschaft hat bereits in ihrer vergangenen Stellungnahme vom 15. Juli 2009 die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung gefordert. Durch die oben angeführten Argumente, insbesondere aufgrund der zu erwartenden, zusätzlichen schädlichen Immissionsbelastung im Bereich des Taborknotens und entlang der B115 "Ennsner Straße" (nördlich des Taborknotens), welche durch das geplante Vorhaben verursacht werden, erhebt die Oö. Umweltanwaltschaft neuerdings die Forderung, dass für das geplante Vorhaben "Bauhaus Steyr" eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt werden muss.

Unabhängig von der strategischen Umweltprüfung im Raumordnungsverfahren weist die Oö. Umweltschutzbehörde darauf hin, dass die Antragstellerin mit den vorliegenden Unterlagen bereits im Vorfeld beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als UVP-Behörde I. Instanz, einen Feststellungsantrag zur Prüfung des Vorhabens gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 einzubringen hat, da die Novellierung des UVP-G den Nachweis der strategischen Umweltprüfung (SUP) ebenso vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Oö. Umweltschutzbeamten:

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen B a s c h i n g e r